

75. 1. Erfordert der Thatbestand der widernatürlichen Unzucht mit Tieren eine Vereinigung der Geschlechtssteile, bezw. Verschiedenheit des Geschlechtes des Menschen und des Tieres?

Vgl. Bd. 1 Nr. 184; Bd. 2 Nr. 99.

2. Gehört zum Thatbestand des §. 175 St.G.B.'s überhaupt Erreichung des Geschlechtsgenusses durch Samenerguss?

I. Straffenat. Urth. v. 13. Januar 1881 g. N. Rep. 3320/80.

I. Landgericht Kaiserslautern.

Gründe:

„Die Revision findet die Verletzung des §. 175 St.G.B.'s durch dessen Anwendung auf die thatsächliche Lage, „daß Angeklagter mit dem Teile seines Körpers, wo das Glied sich befindet, auf dem hinteren Teile eines Kindes lag und die Bewegungen wie beim Weisclaf hierbei machte“, zunächst darin, daß bei der widernatürlichen Unzucht von Menschen mit Tieren anders als bei der zwischen Personen männlichen Geschlechts eine Vereinigung der Geschlechtssteile des menschlichen und tierischen Körpers verlangt werde, und folgert dieses Erfordernis aus dem vermeintlichen legislatorischen Grunde der Strafbestimmung. Es fehlt jedoch nach dem Wortlaut des Gesetzes jeder Anhalt für den aufgestellten Unterschied zwischen den beiden hervorgehobenen Arten der widernatürlichen Unzucht; die Nebeneinanderstellung der Begehung seitens zweier Personen männlichen Geschlechts und von Menschen mit Tieren schließt die Beschränkung des letzteren Falles auf den Gebrauch von Tieren des anderen Geschlechts aus und stellt der Naturwidrigkeit der Geschlechtsbefriedigung zwischen Personen desselben Geschlechts, speciell des männlichen, die mit anderen als menschlichen lebenden Körpern gegenüber. Eine Argumentation aus dem gesetzgeberischen Motive für die Strafnorm — als welches neben dem Schutz der Tiere gegen Mißbrauch der durch die größere Tanglichkeit des Objekts erhöhte Anreiz gedacht werden soll — muß aber da abgelehnt werden, wo die Abgrenzung des Rechtsgebietes gegen das Be-

reich der Ethik so zweifelhaft ist, daß die Motive des Entwurfs zum Gesetze selbst die Bedenken gegen die Aufnahme der Strafbestimmung erwähnen und die Aufstellung des Thatbestandes, insonderheit die Beschränkung desselben im Falle der Unzucht zwischen Menschen desselben Geschlechts nur auf die des männlichen, den rein positiven Charakter dieses Strafgesetzes nicht verkennen läßt.

Weiter aber verlangt die Revision für den Thatbestand des §. 175 überhaupt mehr als die Feststellung, daß zum Zwecke der Befriedigung des Geschlechtstriebes ein Mann einen männlichen oder ein Mensch einen tierischen Körper gebraucht, und will die „widernatürliche Unzucht“ nur da anerkennen, wo durch die Berührung mit dem fremden Körper ein Samenerguß herbeigeführt worden. Wenn auch unter widernatürlicher Unzucht nicht jede unzüchtige, d. h. gegen Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verstoßende Handlung mit begriffen ist, vielmehr nur eine auf Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlung den Thatbestand erfüllt, so ist doch andererseits die letztere keineswegs durch die Erreichung dieses Zweckes, die Befriedigung des Wollusttriebes, bedingt, vielmehr reicht die Berührung des Körpers des Tieres mit dem Geschlechtssteile des Thäters zur Herbeiführung des Geschlechtsgenusses für den Thatbestand aus, und die Nachweisung dieser Begriffsmerkmale im Einzelfalle unterfällt, wie mit Unrecht bestritten wird, der thatfächlichen Würdigung des Instanzrichters.“